

**Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße
nach § 24 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung**

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Satz 1 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (17. CoBeLVO) i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 17. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung 17. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 Satz 3; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2; § 11 Abs. 2 Satz 4; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 3;	Verstoß gegen das Abstands- gebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1)	Jede/r Beteiligte	50

Nr.	Regelung 17. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	§ 14 Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 2 Satz 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 3; § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 5; § 14 Abs. 6 Satz 5; § 15 Abs. 2 Satz 3; § 15 Abs. 4 Satz 4			
2	§ 2 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Personen- begrenzung im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	100
3	§ 2 Abs. 9; § 9 Abs. 1 Satz 4	Alkoholkonsum im öffentlichen Raum oder in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- verkehrs	Jede/r Beteiligte	100
4	§ 7 Abs. 1 Satz 2	unzulässiger Alkoholausschank	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.	500
5	§ 5 Satz 2	Nichteinhaltung der Personen- begrenzung (§ 1 Abs. 7)	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung	1.000
6	§ 2 Abs. 7 Satz 1; § 5 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 5 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 2; § 8 Abs. 4 Satz 3; § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2; § 10 Abs. 1 Satz 4; § 14 Abs. 1 Satz 1; § 14 Abs. 2 Satz 3; § 14 Abs. 3; § 15 Abs. 2 Satz 3; § 15 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 16 Abs. 7	Unterlassen allgemeiner / gebo- tener Schutz- und Hygienemaß- nahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung; Veranstal- ter; die für das Freizeitangebot verantwortliche Person	1.000
7	§ 6 Abs. 3 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 4; § 8 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 6; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 3; § 14 Abs. 5 Satz 5; § 15	Verstoß gegen die Kontakter- fassungspflicht (§ 1 Abs. 8 Satz 1)	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Veranstalter	1.000

Nr.	Regelung 17. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	Abs. 2 Satz 2; § 15 Abs. 4 Satz 4			
8	§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2	Nicht wahrheitsgemäße Angabe von Kontaktdaten oder Angabe von Kontaktdaten, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen	Person, die zur Angabe der Kontaktdaten verpflichtet ist	150
9	§ 11 Abs. 2 Satz 2; § 15 Abs. 4 Satz 2	Nichteinhaltung der Vorausbuchungspflicht bei Tierparks, botanischen Gärten, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten etc.	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500
10	§ 11 Abs. 2 Satz 3; § 15 Abs. 4 Satz 3	Nichteinholung der vorherigen Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 (maximal zulässige Personenanzahl Tierparks, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten etc.)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
11	§ 1 Abs. 3 Satz 1 oder 2; § 1 Abs. 5 Satz 2; § 2 Abs. 2 Satz 3; § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Satz 2; § 5 Satz 3; § 6 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 Satz 3; § 6 Abs. 5 Satz 3; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2; § 11 Abs. 2 Satz 4; § 11 Abs. 3 Satz 2; § 13 Abs. 4 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 5; § 14 Abs. 3; § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 5; § 14 Abs. 6 Satz 5; § 15 Abs. 2 Satz 3; § 15 Abs. 4 Satz 4	Verstoß gegen die Maskenpflicht (§ 1 Abs. 3 Satz 4)	Jede/r Beteiligte	50
12	§ 2 Abs. 8; § 8 Abs. 3 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4; § 10 Abs. 1	Unzulässige Ansammlungen <ul style="list-style-type: none"> Zulassen untersagter Ansammlungen oder Teilnahme hieran 	Jede/r Beteiligte Person, die für die Ansamm-	100 500

Nr.	Regelung 17. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	Satz 3; § 10 Abs. 1 Satz 5; § 10 Abs. 3 Satz 2; § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3; § 14 Abs. 2 Satz 7; § 14 Abs. 4 Satz 4; § 14 Abs. 4 Satz 5; § 15 Abs. 2 Satz 1; § 15 Abs. 2 Satz 4	<ul style="list-style-type: none"> • Nichtvermeidung von Ansammlungen infolge unterbliebener/unzureichender Zutrittssteuerung • Unzulässiges Training/Wettkampf • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei zulässiger sportlicher Betätigung • Zulassen von Zuschauerinnen/Zuschauern bei Training/Wettkampf • Nutzung von Gemeinschaftsräumen oder Zulassen deren Nutzung • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei außerschulischen Bildungsangeboten • Unzulässige Teilnahme am praktischen Fahrschulbetrieb etc. • Breiten- und Laienkultur: Durchführung einer Probe in geschlossenen Räumen oder Nichteinhaltung der Kontakt- oder Personenbegrenzung oder Durchführung eines Auftritts 	lung verantwort- lich ist; Betriebs- inhaber, bei jur. Personen Ge- schäftsführung o. ä.; Veranstal- ter	
13	§ 4; § 7 Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 3; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1; § 14 Abs. 5; § 15 Abs. 1	<p>Unzulässige Öffnung, Durchführung oder unzulässiges Anbieten in §§ 4 bis 11, §§ 14 und 15 genannter Einrichtungen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste, Prostitutionsgewerbe etc. (§ 4) • Restaurants, Bars, Cafés, Shisha-Bars, Tagesausflugsschiffe etc. (§ 7) • Hotels, Pensionen, Gästehäuser, Ferienhäuser/-wohnungen, Jugendherbergen, Camping-/Reisemobilplätze etc. (§ 8) • Seilbahnen, Sesselbahnen, Reisebusreisen, Schiffsreisen etc. (§ 9) • Schwimm-/Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios etc. (§ 10), • Messen, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen etc. (§ 11) • Kinos, Theater, Zirkusse etc. (§ 15) 	Person, die die Entscheidung über die Öff- nung, Durchfüh- rung oder das Angebot trifft	5.000
14	§ 6 Abs. 4 Satz 1	Nichteinhaltung der Testpflicht oder Nichtvorhalten oder Nichteinhalten eines Testkonzepts	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.	1.000
15	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Durchführung von Training und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ohne von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept	Vereinsvor- stände Jede/r Beteiligte	5.000 2.500
16	§ 13 Abs. 3 Satz 1; § 13 Abs. 3 Satz 3	Veranlassung der Inanspruchnahme des Kindertagesstättenbetriebs durch <ul style="list-style-type: none"> • infizierte Personen oder 	Person, die die Entscheidung über die Inan- spruchnahme trifft	1.000

Nr.	Regelung 17. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
		<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, oder • Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben 		
17	§ 16 Abs. 1; § 16 Abs. 5 Satz 4 Var. 2 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser)	Besucherinnen/Besucher, Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen	250
18	§ 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1; § 16 Abs. 6 Satz 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen durch <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte oder nach § 19 eingereiste absonderungspflichtige Personen • Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach Beendigung einer Absonderung 	in § 16 Abs. 4 oder § 16 Abs. 6 Satz 1 genannten Personen	1.000
19	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die Hauptwohnung oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft	Ein- und Rückreisende	250
20	§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 19 Abs. 1 Satz 3; § 19 Abs. 4 Satz 1; § 19 Abs. 4 Satz 2	Verstoß gegen die Absonderungspflicht ; Besuchsempfang während der Absonderungspflicht von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; Nichtbegeben in eine zugewiesene Unterkunft	Ein- und Rückreisende; in § 19 Abs. 4 genannten Personen	1.000
21	§ 19 Abs. 2	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information des zuständigen Gesundheitsamtes nach der Einreise	Ein- und Rückreisende	1.000
22	§ 19 Abs. 4 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten	in § 19 Abs. 4 genannten Personen	1.000

Nr.	Regelung 17. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
23	§ 19 Abs. 5 Satz 5	Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	in § 19 Abs. 5 genannten Personen	500
24	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen	Durchreisende	500
25	§ 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2	Ausstellen einer nicht richtigen Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber, Dienstherr, Bildungseinrichtung	1.000
26	§ 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt oder unterlassene Dokumentation nach § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 ergriffener Maßnahmen und Vorkehrungen	Arbeitgeber	2.500
27	§ 20 Abs. 6 Satz 2; § 21 Abs. 5	Nichtaufsuchen eines Arztes, einer Ärztin oder eines Testzentrums binnen 10 Tagen nach Einreise trotz Auftretens typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus	in § 20 Abs. 2 bis 5 oder § 20 a Abs. 1 genannten Personen	500
28	§ 22 Satz 1	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt	Arbeitgeber	2.500
29	§ 22 Satz 2	Unterlassen besonderer betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung oder Unterlassen deren Dokumentation	Arbeitgeber	2.500
30	§ 22 Satz 4	Nichtalibierung der Belegkapazität der Zimmer	Arbeitgeber	2.500